

Uebersicht.

Preußen. Berlin. Die Eingabe der 139.
Frankreich. Paris. Deutschland gegenüber Frankreich und Rußland.
Die Dampfstraßen.
Konstantinopel. Russische Pläne in Jerusalem, dem Kaukasus
und dem türkischen Cabinet.
Wissenschaft und Kunst. Wien. Die Akademie der Wissenschaften.
Das Censurgesetz in Toscana.

Preußen.

Berlin, 20. Mai. Folgendes ist die in dem heutigen Landtags-
berichte (s. das Hauptstück) erwähnte Eingabe:

In der am 16. d. M. stattgefundenen Plenarsitzung des Vereinigten
Landtags hat derselbe eine Adresse an des Königs Maj. beschlossen und
in dieser, mit Bezug auf die von vielen Mitgliedern vermittelte volle
Uebereinstimmung der Verordnungen vom 3. Febr. d. J. mit den ältern Ge-
setzen, zur Wahrung der ständischen Rechte eine ehrsüchtige Erklärung
am Throne niedergelegt. Wenn es nicht angemessen gehalten wurde, in der
erwähnten Adresse, welche zugleich den Dank für die Zusammenberufung des
Landtags enthält, die speciellen Punkte anzuführen, in welchen die erwähnte
Uebereinstimmung vermisst wird, so erscheint es um so mehr gebotene Pflicht,
daß der Landtag über diese sich verständigende und sie, zur Vermeidung jedes
Mißverständnisses, näher bezeichne. In diesem Sinne beehren sich die Unter-
zeichneten, Ew. Hochwohlgeb. die anliegende Erklärung zu überreichen, mit
dem Antrage, dieselbe einer Abtheilung zur gründlichen Erörterung über-
weisen zu wollen, damit sie demnächst von der hohen Curie der drei Stände
zum Beschlusse erhoben und im Protokolle niedergelegt werde. Berlin, den
16. April 1847. An des Landtagsmarschalls, Ritters u. Hrn. v. Kochow
Hochwohlgeborenen hier.

(Gez.) v. Binde, Siegfried. Kaffauf, Wäde, Sperber, v. Wardenberg, Schnei-
der, Coqui, Barre, Weiss, v. Bodum, Dolfs, Hüffer, Heinrich, van der Lob,
Stattmüller, Anwandter, Aschke, Schmale, Delius, Casper, Stedtmann,
Weise, Donalitus, v. Kall, Sachsen, Grunau aus Ebing, v. Iywenheim,
Strämer, Dr. Krajewski, Werner, Bracht, Dießing, Kinkel, Cyping, Wäch-
ter, Duff, Berger, Graf zu Dohna-Wesselsbüßen, Jungbluth, Thiel, Sper-
ling, v. Gordon, Kofewurzi, v. Schön, Harber, Hayn, Schumann, Borndt,
Reyhöfer, v. Donnierski, Nieboß, Forstreuter, Alnoch, Krause, Bränning-
haus, Hein, Schulz, Schönlein, Hooff, Flemming, Dembowski, Krause, Jun-
berer, Kayser, Müller, Lenzing, Scheidt, v. Sauten, Jullensfelde, Dahmen,
Winderjahn, v. Kofowski, Mohr, Komber, v. Frankfus, Jachmann, Fink,
Heuer, Weig, Grach, Uellenberg, Schulz, Lebens, Udenboven, v. Auer-
wald, Oeffermann, v. Kalkstein, Sadegast, Pultke, Hansemann, Rheinhardt,
Hensche, Weiffen, Reimer, Martens, Dahlström, Baum, v. Dymisch, Seu-
len, König, Zellmann, Röwes, Walligzel, Boemelmann, Fassbinder, König,
Bergenthal, Deimel, du Bois, Thiel, Wangotten, v. Platen, Ferd. Schaus,
Reichard, Schulz, Timm, Hübler, Verein, v. Hagenow, Friedr. Schmidt,
Ura, Hoyer, Brust, Schulze, Hartmann, A. de Galtbau, Schulz, Sommer-
brodt, Reyer, Greger, Hannsch, v. Beringe, Schenther, Haasenwinkel,
Born, Siebig, Wehr, Penzinsky, Müller.

1. Das allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände vom
5. Jun. 1833 lautet unter III. 2: «Dieser Bestimmung gemäß werden wir
Ihnen, so lange keine ständische Versammlungen stattfinden, die Entwürfe
solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigen-
thumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, soweit sie die
Provinz betreffen, zur Berathung vorlegen lassen.» Es steht im unverkenn-
baren Zusammenhange mit §. 4 der Verordnung vom 22. Mai 1845, wel-
cher lautet: «Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich auf
die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persön-
lichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteue-
rung betreffen.» Dagegen sagt der §. 12 der Verordnung vom 3. Febr.
d. J. über die Bildung des Vereinigten Landtags: «Wir behalten uns vor,
den nach dem Gesetze vom 5. Jun. 1833 erforderlichen ständischen Beirath zu
den Gesetzen, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten
oder andere als die im §. 9 bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum
Gegenstande haben, wenn diese Gesetze die ganze Monarchie oder mehrere Pro-
vinzen betreffen, in dazu geeigneten Fällen von dem Vereinigten Landtage
zu erfordern, welcher denselben mit voller rechtlicher Wirkung zu geben be-
fugt ist. Sollen wir uns bewegen finden, ständischen Beirath über solche
Veränderungen der ständischen Verfassung zu erfordern, welche nicht als die
Verfassung einer einzelnen Provinz betreffend von dem Landtage dieser Pro-
vinz zu berathen sind, so werden wir ein solches Gutachten nur von dem
Vereinigten Landtag einfordern, und bleiben diesem alle auf dergleichen Ver-
änderungen bezügliche ständische Verhandlungen ausschließlich vorbehalten.»
Und der §. 3 der Verordnung vom 3. Febr. c. über die periodische Zusam-
menberufung des Vereinigten ständischen Ausschusses und dessen Befugnisse:
«Den nach dem allgemeinen Gesetze wegen Bildung der Provinzialstände vom
5. Jun. 1833 erforderlichen ständischen Beirath zu den Gesetzen, welche Ver-
änderungen in Personen- und Eigenthumsrechten oder andere als die im
§. 9 der Verordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinig-
ten Landtags bezeichneten Veränderungen in den Steuern zum Gegenstande
haben, werden wir, wenn diese Gesetze die ganze Monarchie oder mehrere
Provinzen betreffen, der Regel nach von dem vereinigten ständischen Aus-
schusse einfordern, und ertheilen demselben hierdurch die Befugniß, solchen mit
voller rechtlicher Wirkung abzugeben. Die Vorschrift im Artikel III. Nr. 2 des
angeführten Gesetzes findet durch gegenwärtige Bestimmung ihre Erledigung.»
Wie wir aber in der die Bildung des Vereinigten Landtags betreffen-
den Verordnung vom heutigen Tage bereits vorbehalten haben, auch von
diesem dergleichen Gutachten in dazu geeigneten Fällen zu erfordern, so wollen
wir uns gleichfalls vorbehalten, Gesetze der erwähnten Art, welche die ganze

Monarchie oder mehrere Provinzen betreffen, ausnahmsweise auch den Provinz-
ial-Landtagen zur Beizutachtung vorzulegen, wenn dieses aus besondern
Gründen, namentlich der Beschleunigung wegen, räthlich erscheinen möchte.»
Wir hegen die Ueberzeugung, daß die erwähnten Worte der Verordnung vom
3. Febr. c. deshalb nicht vereinbar sind mit den angeführten Bestimmungen
der ältern Gesetze, weil nach diesen den Provinzial-Ständen die Gesetze,
welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten sowie in den
Steuern zum Gegenstande haben, so lange zur Berathung vorgelegt werden
sollen, als keine allgemeine ständische Versammlungen stattfinden, die Wirk-
samkeit der letztern aber auf die Berathung über alle Gegenstände der Ge-
setzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger
mit Einschluß der Steuern betreffen, sich erstrecken soll, während nach den
Verordnungen vom 3. Febr. c. dieser ständische Beirath dem Vereinigten
Landtage nicht unter allen Umständen zusteht, vielmehr auch von den Aus-
schüssen oder den Provinzial-Landtagen erfordert werden kann.

II. Ferner enthält der §. 10 der Verordnung vom 3. Febr. c. über die
Bildung des Vereinigten Landtags die Worte: «Für den Fall eines Krieges
behalten wir uns vor, außerordentliche Steuern ohne Zustimmung des Ver-
einigten Landtags auszusprechen, wenn wir dessen Zusammenberufung in
Berücksichtigung der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig be-
finden sollten. In diesem Falle werden wir aber, sobald es die Umstände
gestatten, spätestens sogleich nach Beendigung des Krieges, dem Vereinigten
Landtage den Zweck und die Verwendung der erhobenen außerordentlichen
Steuern nachweisen lassen.» Wir hegen die Ueberzeugung, daß diese Worte
ebenfalls mit den bereits angeführten Bestimmungen der ältern Gesetze un-
vereinbar sind, insofern nach diesen Bestimmungen die Wirksamkeit der Lan-
desrepräsentanten oder allgemeinen ständischen Versammlungen auf die Be-
rathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung sich erstrecken soll, welche
die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der
Besteuerung betreffen, während nach der Verordnung vom 3. Febr. c. für
den Fall eines Krieges außerordentliche Steuern ohne Zustimmung des Ver-
einigten Landtags dann ausgesprochen werden können, wenn die Zusammen-
berufung des Vereinigten Landtags in Berücksichtigung der obwaltenden poli-
tischen Verhältnisse nicht zulässig gefunden werden, also auch die durch die
Verordnung vom 22. Mai 1845 vorgeschriebene Berathung der Landesre-
präsentanten über alle Gegenstände der Besteuerungs-Gesetzgebung nicht statt-
gefunden haben möchte.

III. Die Verordnung vom 17. Jan. 1820 wegen der künftigen Behan-
dung des gesammten Staatsschuldenwesens lautet im Eingange folgenderma-
ßen: «Wir sind nunmehr von dem gesammten Schuldenzustande des Staats
unterrichtet und haben daher beschlossen, selbigen zur öffentlichen Kenntniß
zu bringen.» «Wir hoffen dadurch und durch die von uns beabsichtigte künf-
tliche Unterordnung dieser Angelegenheit unter die Reichsstände, das Vertrauen
zum Staat und zu seiner Verwaltung zu befestigen und unsern aufrechten
Willen, allen Staatsgläubigern gerecht zu werden, um so unzweideutiger an
den Tag zu legen, als wir zugleich wegen Sicherstellung sowie wegen regel-
mäßiger Verzinsung und allmählicher Tilgung aller Staatsschulden das nöthige
unwiderkräftig hiermit festsetzen.» Und im §. II. wörtlich also: «Wir
erklären diesen Staatsschuldenetat auf immer für geschlossen; Ueber die darin
angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuldenetats oder irgend ein an-
deres Staatsschuldenetats ausgestellt werden. Sollte der Staat künftighin
zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in
die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehens zu schreiten,
so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichs-
ständischen Versammlung geschehen.» Dagegen sagt die Verordnung vom 3.
Febr. d. J. über die Bildung des Vereinigten Landtags in den §§. 4 bis 7:
«Dem Vereinigten Landtage übertragen wir die im Art. II. der Verordnung
über das Staatsschuldenwesen vom 17. Jan. 1820 vorbehaltene ständische
Mitwirkung bei Staatsanleihen, und sollen demgemäß neue Darlehen, für
welche das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staats zur Sicherheit
bestellt wird (Art. III. der Verordnung vom 17. Jan. 1820), fortan nicht
andere als mit Zuziehung und unter Mitgarantie des Vereinigten Landtags
aufgenommen werden.» §. 5. Wenn neue Darlehen von der im §. 4 be-
zeichneten Art zur Deduction des Staatsbedürfnisses in Friedenszeiten bestimmt
sind, so werden wir solche ohne Zustimmung des Vereinigten Landtags nicht
aufnehmen lassen. §. 6. Wenn dagegen im Fall eines zu erwartenden oder
bereits ausgebrochenen Krieges zur Beschaffung des nöthigen außerordentlichen
Geldbedarfs die in unserm Staatsschatz und sonst vorhandenen Reserven-
fonds nicht ausreichen und deshalb Darlehen aufgenommen werden müssen,
die Einberufung des Vereinigten Landtags aber von uns in Berücksichtigung
der obwaltenden politischen Verhältnisse nicht zulässig befunden werden sollte,
so soll bei Aufnahme jener Darlehen die ständische Mitwirkung durch Zu-
ziehung der Deputation für das Staatsschuldenwesen ersetzt werden. — Den
zu dem gedachten Zwecke unter Zuziehung dieser Deputation aufgenomme-
nen Darlehen steht ebenfalls diejenige Sicherheit zu, welche im Artikel III.
der Verordnung vom 17. Jan. 1820 den Staatsschulden beigelegt ist.»
§. 7. «Ist ein Darlehen in der im §. 6 bezeichneten Weise aufgenommen, so
werden wir, sobald wir das Hinderniß der Berufung des Vereinigten Land-
tags für beseitigt erachten, denselben zusammenberufen und ihm den Zweck
und die Verwendung des Darlehens nachweisen lassen.» Und es sagt §. 1
der Verordnung vom 3. Febr. c. über die Bildung einer ständischen Depu-
tation für das Staatsschuldenwesen: «Für Ausübung der im §. 6 der Ver-
ordnung vom heutigen Tage über die Bildung des Vereinigten Landtags vor-
behaltenen Mitwirkung bei der Aufnahme von Staatsanleihen für Kriegs-
zeiten sowie zur fortlaufenden ständischen Mitwirkung bei der Verzinsung
und Tilgung der Staatsschulden, soll eine ständische Deputation für das
Staatsschuldenwesen gebildet werden.» Wir hegen die Ueberzeugung, daß
die erwähnten Worte der Verordnungen vom 3. Febr. c. mit der angeführ-
ten Bestimmung der Verordnung vom 17. Jan. 1820 unvereinbar sind, in-
sofern 1) nach der von weltand Friedrich Wilhelm III. Maj. als unwider-
kräftig bezeichneten Verordnung vom 17. Jan. 1820 kein Staatsschuldenetats

chhand-
gie
Thlr.
Werkes-
kostet
Bandes
ach
ada
tur für
mel,
che An-
ertheit
Unsere
wei Mal
Fracht-
Co.
ozig.
ig der
huon:
, vom
: Des
en nach
: Des
m Frei-
idber-
ung und
stanz
en.
chem-
smann
atalkine
Dy-
nn in
co in
. Mit-
dngen
Dr.
Pau-
roth
Amts-
Aulse
tschen-
ndle-
Benn-
ter in
ff in
dt in
Bran-
Schö-
rling
chnis
Ma-
utt-
B. v.
An-
Ober-
Frau
nchi-
Schu-
nsee
h in
an in
)